

**An das
Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Bereich Universitäten
Silvia Studinger
Hallwylstrasse 4
3003 Bern**

Zürich, 2. Oktober 2012

**Stellungnahme FH SCHWEIZ zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen
über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)**

Sehr geehrter Frau Studinger

Der FH SCHWEIZ, Dachverband der Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen, möchte gerne wie folgt grundsätzlich Stellung beziehen:

- Zehn Kantone haben dauerhaft Einsitz in den Hochschulrat. Somit werden diese Kantone weiterhin den grössten Einfluss auf die Entscheidungen im Hochschulrat haben. Das Prinzip der Beteiligung aller Kantone wird allein in der Plenarversammlung angewendet.
- Es fehlen spezifische Angaben über den Einfluss und das Gewicht der beratenden Stimmen, diese wären jedoch für die Sitzungen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz unbedingt erforderlich.

Gerne möchten wir Ihnen weitere Punkte genauer erläutern.

1. Erfolg der gemeinsamen Ziele: klare Kriterien fehlen

Art. 3 HFKG verweist auf die Zusammenarbeit und die gemeinsam verbindlich festgelegten Ziele von Bund und Kantonen. Der Erfolg der Koordination von Bund und Kantonen wird an der Erreichung der gemeinsamen Ziele gemessen. (Art. 63a Abs. 5 BV).

FH SCHWEIZ weist darauf hin, dass nicht explizit erklärt wird, wie die Erreichung dieser gemeinsamen Ziele festgestellt wird. Deshalb wäre es sinnvoll, klare Aussagen über die gewählten Kriterien beziehungsweise über die dafür eingesetzten Instrumente festzuschreiben. Damit würden Aussagen über den Erfolg der Koordination für alle Beteiligten nachvollziehbar werden.

2. Hochschulrat: Beteiligung aller Kantone

Um den Zweck des neuen Hochschulrechts zu erfüllen, ist im Prinzip die Beteiligung aller Kantone erforderlich. In der Plenarversammlung sind alle Kantone vertreten, im Hochschulrat 14 Hochschulträgerkantone.

FH SCHWEIZ bemängelt, dass dieses Prinzip (Beteiligung aller Kantone) nur in der Plenarversammlung angewendet wird.

3. Hochschulrat: Entscheidungsmacht breiter verteilen

Die zehn Erziehungsdirektoren/-innen der «Universitätskantone», welche dem interkantonalen Konkordat vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben dauerhaft Einsitz in den Hochschulrat (Art. 6 HFGK). Sie vertreten die Universität, die Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule, sofern sie eine solche führen. Für das Zustandekommen von Entscheiden im Hochschulrat ist ein Zweidrittelmehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zudem bedarf es einer Mehrheit der Punkte, die den Trägerschaften der Hochschulen aufgrund der Zahl der Studierenden zugesprochen werden. Gemäss der interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich der EDK erfolgt die Verteilung der Punkte folgendermassen: Zürich 42 Pkt., Bern 22 Pkt., Waadt 19 Pkt., Genf 18 Pkt., Basel-Stadt 15 Pkt., Freiburg 11 Pkt., St. Gallen 11 Pkt., Luzern 9 Pkt., Tessin 6 Pkt., Neuenburg 6 Pkt. Die restlichen 11 Punkte werden an verschiedene Kantone verteilt.

FH SCHWEIZ sieht in der Verteilung der Punkte nach diesem System eine Übervorteilung der «Universitätskantone». Kantone mit der höchsten Punktzahl (wie Zürich) werden auch in Zukunft immer den grössten Einfluss auf Entscheidungen des Hochschulrats haben. Die Verteilung der Punkte findet nach keinem neutralen System statt. FH SCHWEIZ ist interessiert daran, dass die Entscheidungsmacht breiter auf alle Kantone verteilt wird. FH SCHWEIZ fordert, dass die Punkte gemäss dem Primat der «Gleichheit aller Kantone» verteilt werden.

4. Beratende Stimmen: klare und transparente Regelung

Art. 13 HFKG, regelt, welche Stimmen beratend an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teilnehmen.

Es ist unklar, wie viel Einfluss und Gewicht diese beratenden Stimmen besitzen. FH SCHWEIZ bemängelt, dass hierzu keine spezifischen Angaben vorliegen und dieser wichtige Aspekt nirgends geregelt wird. Zudem bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Informationen den beratenden Stimmen zur Verfügung gestellt werden. Allein durch ihre frühzeitige und umfassende Einbindung können die beratenden Stimmen ihren wichtigen Einfluss optimal geltend machen.

5. Hochschulkonferenz: Vereinfachtes Entscheidungsverfahren

Art. 4 ZSAV regelt ein sogenanntes vereinfachtes Entscheidungsverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

FH SCHWEIZ fordert, dass alle Wahlen, Verfahrensbeschlüsse, Stellungnahmen und Verfahrensbeschlüsse in der Plenarversammlung und im Hochschulrat dem normalen Entscheidungsverfahren unterliegen. Das vereinfachte Entscheidungsverfahren führt zu übereilten Entschlüssen und Fehlentscheiden.

Herzlichen Dank für das Einbeziehen unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
FH SCHWEIZ



Toni Schmid
Geschäftsführer

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Gesellschaften der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. Gegenwärtig zählt FH SCHWEIZ über 40'000 Mitglieder. Sie vertritt die Interessen von Absolventinnen und Absolventen der FH-Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Science, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Gesundheit sowie Soziale Arbeit.